

## Dorfrechte und Freiheiten.

Im Archive der Johanniter - Ordens - Commende zu Fürstenfeld befinden sich mehrere Urbarien, wovon das älteste aus dem Jahre 1507 stammt. In demselben sind die Rechte und Freiheiten derjenigen Dorfschaften angeführt, welche einst zu dieser Commende dienstbar und zehentpflichtig waren. Diese Freiheiten wurden alljährlich zu Weihnachten den bauerlichen Bewohnern vorgelesen; sie lauten:

a) Im Dorfe Altenmarkt bei Fürstenfeld:

1. Keine Obrigkeit darf ausser der Grundherrschaft in diesen Ort greifen; der solches thut und mit Gewalt eingreift, der ist für jeden „Huefschlag“ verfallen 72  $\text{ſ}$ , u. z. 60  $\text{ſ}$  dem Grundherrn, 12  $\text{ſ}$  dem Ortsrichter.

Wird eine Malefizperson eingebracht, so hat diese der Richter bis zu drei Tagen zu verwahren und muss dies mit Vorwissen des Herrn dem Fürstenfelder Landrichter melden. Am dritten Tage hat der Ortsrichter „den armen menschen die Hendt auf den Ruggen mit Dreyen Ring Halben zu pindten Vnd Veber den Rain zu stossen“; erscheint

hiez zu der Landrichter nicht, „vnd der arme mensch Von dem Rainstain, dass ist bei dem stainen Creuz, Entlauff“, so ist Altenmarkt nicht verantwortlich. Versäumt aber der Dorfrichter die Uebergabszeit, so hat er dem Landrichter 32  $\text{ſ}$  zu zahlen.

2. Wenn ein Nachbar dem anderen etwas entfremdet, so hat die Grundherrschaft zu richten.

3. „Item, so ainer mit Zuegethaner Handt schleget, Vnd den daumb hieuor hat, der ist dem Herrn fünf March  $\text{ſ}$  Verfallen.“

4. „Item so Einer auf ainen mit einem stein oder hackhen würfft, trüfft Er, so schätzt man den schaden Vnd biesst ihn, trifft er nicht, so raith man solliches Vor ainen Todtschlag, Vnd dem Herrn Zur Buess Zwey Vnd Dreyssig  $\text{ſ}$ .“

5. „Item so ainer aine Wöhr Zuckht, Vnd Einen schlagen will, so oft er auss Vnd in die scheid stekht, alss oft Zween Vnd sibenzig  $\text{ſ}$ , dem Herrn die Sechzig, Vnd dem Richter die Zwölf  $\text{ſ}$  Verfallen, schleget Er, so schätzt man den schaden, den muess er Biessen.“

6. Wer einen Andern „sein Haus überlaufft“, es aufbricht, Fenster einstösst oder aus dem Hause fordert, der zahlt dem Herrn 5  $\text{ſ}$ .

7. Wer dem Andern über den Rain baut, der zahlt 72  $\text{ſ}$ .

8. Wer einen Stein über den Rain auf seinen Nachbar wirft, der ist verfallen 72  $\text{ſ}$ .

9. Wer seinen Nachbar zu Hause oder am Felde das Wasser schwellt, zahlt 72  $\text{ſ}$  und hat den verursachten Schaden zu ersetzen.

10. Wer nicht zur rechten Zeit einfriedet oder die Gehäge macht, der zahlt 72  $\text{ſ}$ .

11. Die Altenmarkter dürfen ohne Erlaubniss des Gutsherrn oder dessen Verwalters nicht fischen; erhalten sie dazu die Erlaubnis, so haben sie den grössern Theil des Fanges „gehn hoff zu bringen“. Geschicht dies nicht, so folgt die Strafe. — Das Jagen der Hirsche, Rehe, Schweine, Rebhühner und dergleichen Wildbret ist ihnen hoch verboten.

12. Die Speltenbacher und Altenmarkter können freien Viehhandel treiben, „seyn auch biss gegen Friesach an die maur khein Mauth schuldig“, allein den Fürstenfeldern müssen sie die Maut geben.

13. Im Buchwalde dürfen die Altermarkter bei Strafe kein Holz hacken.

14. Der Müller von Altenmarkt ist schuldig dem Comthur um die halbe Maut zu mahlen; dagegen erhält er Holz zu Geräthstecken, Kammholz u. dgl. Er ist auch schuldig, den Altenmarktern um die halbe Maut zu mahlen, dagegen müssen sie, wenn dem Müller durch das Wasser „ein gewalt“ geschieht, jeder nach Vermögen mit einer Fuhre helfen; schadet ihm das Eis oder kommt ihm das Holz auf die Wehre, so haben die Bauern rasch Hilfe zu leisten.

b) Im Dorfe Speltenbach bei Fürstenfeld.

Die Bewohner dieses Dorfes hatten dieselben Freiheiten, wie die Altenmarkter.

c) Im Dorfe Bierbaum, Bezirk Fürstenfeld.

Der erste Punkt ist gleich dem ersten Artikel der Altenmarkter Freiheiten; Punkt 2 gleicht dem Punkte 4.

3. Streitigkeiten im Dorfe schlichtet der Richter, doch soll er es dem Herrn anzeigen.

4. Das Buchenholz darf nicht ohne Erlaubnis gehackt werden, bei einer Strafe von 12 ₤ per Stamm; auch haben sie jährlich 5 Fuhren Holz in die Commende zu führen.

5. Wer aus den „guethligen“ Zinsgütern und Zinsäckern Holz hackt, der zahlt 72 ₤ als Strafe.

6. Sie haben von den Fischen und dem Wildbret, was sie fangen, ebenso von dem Vieh und anderen Handels-Artikeln, was sie verkaufen, die Bezahlung dafür zum Hof zu bringen; der Dawiderhandelnde wird bestraft.

Dieser Gemeinde werden jährlich 3 Startin „Pannwein“ von der Commende hinausgegeben.

d) Im Dorfe Hartmannsdorf, Bezirk Fürstenfeld.

1. Das Dorf dient in kein Landgericht; am St. Blasiusstage kommt der Feldbacher Landrichter gegen Hainersdorf „in die Fraag“, und hebt daselbst seinen Zins ein, „alda vermelt Er Harttenstorff für ain freyes aigen Vnd Er Richter zu Harttendorff muess selbander, denselbigen dag auch darzuekomben aber darf nichts geben, khombt er nicht, so ist er dem Richter zu Veldtpach schuldig zu geben von Jeden Haus gesessen 62 ₤.“

2. Sobald in Hartmannsdorf eine Malefizperson betreten wird, so hat diese der Richter bis auf den 3. Tag zu verwahren und dem Feldbacher Richter anzuzeigen, und jene vor dem Fallthore zu Feldbach abzuliefern. Was bei der Malefizperson ober dem Gürtel begriffen oder gefunden wird, gehört dem Comthur, was unter dem Gürtel, dem Feldbacher Richter. Dieser darf mit Gewalt nicht in das Dorf greifen, bei Strafe von 72 ₤ für jeden Hufschlag. Entweicht dem Feldbacher Richter der Uebelthäter, entweder heimlich oder durch nachlässige und leichtfertige Wache, und es geschieht dadurch irgend ein Schade, so hat der Feldbacher Richter dem Comthur eine Mark Gold zu geben.

3. Wie Punkt 5 der Altenmarkter.

4. Wie Punkt 4 der Altenmarkter.

5. }  
6. } Wie Punkt 6 der Altenmarkter.

7. Wenn Zwei auf der Gasse streiten, „Vnd der ain Vndter den Dachtröff fluecht, Vnd ihm der andere nach Eilt, Vnd Hand anleget, ist die straff fünf pfundt pfenige“.

8. Wenn der Richter das Einzäunen und das Räumen der Gräben ansagt, und es geschieht nicht, so bezahlt der Betreffende das erste mal 12 ₤, das nächste mal 72 ₤.

9. Ein Jeder hat am St. Georgstage den Platz vor seinem Hause zu säubern; thut es Einer nicht und es geschieht dem Vieh ein Schade, so ist er dem Richter verfallen.

10. „Item Welcher Zinss Hölzer hat, Vnnd den Zinss bei Sohnen-schein am St. Michaelistage nit dient, ist dem Herrn Verfallen 72 ₤.“

11. Wer ohne Erlaubnis in den Zinshölzern hackt, zahlt von jedem Stamm 72 ₤; im Falle er um Erlaubnis zum Hacken bittet, so soll er nehmen, als „Er auf ein Reiss hackhen mag“.

Von den zwei Müllern in der Gemeinde darf ein jeder vier Ochsen und vier Kühe halten, damit haben sie mit einem Zug zu robaten. „Dan Ehemahlen hat ainer nit mehr, dann ein schwein in Stall, Vnd ain Khue am strickh halten dürffen“.

e) Im Dorfe Kroisbach, Bezirk Fürstenfeld.

1. Sie haben ein freies Eigen, jeder hat dem Comthur „in die frag drey helbling, Von wegen den Freyheiten“ zu geben, und weil sie auf der Feistritz, soweit ihre Gründe reichen, frei fischen können.

2. Wie Punkt 1 der Altenmarkter; der Kroisbacher Richter liefert den Uebelthäter nach Hartberg.

3. So Einer seinen Nachbar einen Zaun über den Rain setzt, so zahlt er 5 ₤ ₤; davon dem Richter 72 ₤.

4. Wer einen Rainstein wegwirft, selbst einen Rain macht, der früher nicht war, der zahlt 60 ₤ und dem Richter 12 ₤.

5. Wie Punkt 9 der Altenmarkter.

6. Wie Punkt 5 der Altenmarkter.

7. „Stain vnd Hackenwurf, trifft er, den schaden zu Biessen, trifft er nit, die straff“ 32 fl.

f) Im Dorfe Gersdorf, Bezirk Gleisdorf.

Die Freiheiten dieses Dorfes sind ganz gleich jenen von Kroisbach, nur hat der Richter den Uebelthäter nach Feldbach zu stellen.

g) Im Dorfe Waltersdorf, Bezirk Hartberg.

1. Der Comthur hat jedes Jahr einen Richter zu setzen; der Comthur hat über die ganze Gemeinde zu gebieten. Bei Klagen über die Leute des Pfarrers hat letzterer selbst zu handeln.

2. Wer Einen aus seinem Hause fordert, der zahlt 5 ₤ ₤.

3. Wer Einem ein Fenster oder ein Fensterbrett einstosst, der zahlt 5 ₤ ₤.

4. Wie Punkt 5 der Altenmarkter.

5. Wie Punkt 4 der Altenmarkter.

6. Wer Einen mit der flachen Hand schlägt, der zahlt 5 ₤ ₤.

7. So Zwei auf dem Felde streiten, so zahlt der Eine jedesmal 72 ₤, so oft er den Andern über den Rain jagt.

8. Wer einen Weinboten, Weinhüter oder Wächter beleidigt, der zahlt 5  $\text{R}$   $\text{S}$ .

9. Die drei Brunnngassen in Waltersdorf müssen Sommer und Winter geräumt sein.

10. Jeder hat seinen „Dorf fridt“ einzufrieden; wer es nicht thut, zahlt dem Herrn 60  $\text{S}$ , dem Richter 12  $\text{S}$ .

11. Wer ohne Erlaubnis im „hoy holz“ getroffen wird, der zahlt 72  $\text{S}$ .

12. Die Wassergräben ausser dem Dorfe müssen stets geräumt sein bei sonstiger Strafe von 72  $\text{S}$ .

13. Wer im Dorfe „Zu Rechter Zeit vnnnd weil Pan Zaun nit zeint“ zahlt dem Richter 12  $\text{S}$ .

14. Wenn ein Viehhüter oder der, den die Hut trifft, nicht zu rechter Zeit austreibt, „vnd ein Richter Ruefft in nit aus gefar“, der zahlt dem Richter 12  $\text{S}$ .

15. So Einer die Hut hat, so muss er die Viehheerde als wie seine eigene hüten; er hat einen Mithüter aufzunehmen, welcher wie ein Tagwerker bezahlt wird. Die sollen sehen, dass kein Schade geschieht „Vnd die Wölff beschwören“; so aber ein Schade geschieht, „Vnnnd er dem Bauern das Viech auf dem füessen haimb bringet, so hat er den Bauern schon bezahlt, So es aber gar er Pissen wirdt, Soll Richter seine Sechser nemen vnd erkennen lassen, was er Ime darumben schuldig zu thuen sey, Ob er aber auss vnfeiss vber sach, Vnnnd nicht weiss, wo es hinkhomen wäre, So ist ers dem Pauern, da es verloren ist, Zu bezallen schuldig, Vnnnd soll das Viech Baidt theil suechen helfen.“

16. Wer dem Richter Gewalt anthut, zahlt von jeder Feuerstätte 72  $\text{S}$ .

17. Die Anzahl der Geschwornen vom Antheil des Comthurs ist sechs, vom Antheil des Pfarrers aber zwei.

18. Wird eine Malefizperson über dem Bache ergriffen, so soll es dem Hartberger Landrichter angezeigt werden; der Dorfrichter hat den Uebelthäter zum „Thon Pach“ zu bringen, „Vnd den Richter Von HardtPerg Rueffen, ist er nit vorhanden, So soll man den gefangenen die Hendt vnder dem Ruggen Pintten mit ainem Ruekh halben vnd veber den Pach stossen“. Entsethet daraus ein Schade, so hat der Hartberger Richter den Ersatz zu leisten.

Wird eine Malefizperson diesseits des Baches gefangen, so ist es dem Fürstenfelder Landrichter anzuzeigen und der Uebelthäter an den Ort oder an das Fallthor zu stellen, so wie es ein altes Herkommen ist. Das Landgericht darf ohne Erlaubnis des Richters zu Waltersdorf nicht mit Gewalt in das Dorf „reiten“; wenn es geschieht, so ist der Landrichter von jedem Hufschlag „vom Törlein“ an 72  $\text{S}$  verfallen.